

# Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Partelenverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr  
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

An die  
Gemeinde Gr. Riedenthal  
z. H. des Hrn. Bürgermeisters

3471 Gr. Riedenthal

IX-N-39/3-1979

Beilagen

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

Datum

--

Eberl

68

7. Dezember 1979

Betrifft:

Lößwand "Neun Mauna", KG. Neudegg, Naturdenkmalerklärung

## B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die Lößwand "Neun Mauna" in der KG. Neudegg, südöstlich der Landesstraße Gr-Riedenthal - Neudegg, zum Naturdenkmal erklärt. (Parzelle Nr. 422/2, KG. Neudegg).

## B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Eine Überprüfung durch den Naturschutzkonsulenten hat ergeben, daß die Lößwand "Neun Mauna" in ihrer beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet ist und keine Veränderung erfolgte.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

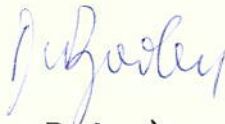
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Boden)

Tulln, am 25. Jan. 1980

Die Rechtskraft des oben stehenden  
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:



(Dr. Boden)